



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

HRU Haldenslebener Recycling und Um-
weltdienst GmbH
Oesterbornbreite 6
39343 Erxleben
Deutschland

Neue Kontakt- daten!

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

**Verlängerung der Bewilligung Nr.: II-A-f-208/91-"Erxleben-Riesen-
grund" gemäß § 16 Absatz 5 Bundesberggesetz (BBergG)
Antrag vom 02.08.2021 und Ergänzung vom 16.08.2022**

Ihr Zeichen:

01.11.2022
14-34231-II-A-f-208/91-
21215/2022

Yvonne Rappsilber
Durchwahl +49 345 13197-272
Yvonne.Rappsilber@sachsen-
anhalt.de

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie
und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.: **II-A-f-208/91**
im Bewilligungsfeld: „Erxleben-Riesengrund“
zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes
-Kiese- und Kiessande-
wird bis einschließlich dem
31.12.2052
verlängert.

2. Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens
hat die HRU Haldenslebener Recycling und Umweltdienst GmbH zu
tragen.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Begründung

I.

Die Firma HRU Haldenslebener Recycling und Umweltdienst GmbH, Oesterbornbreite 6 in 39343 Erxleben (nachfolgend HRU GmbH genannt) betreibt den Kiessandtagebau am Standort Erxleben. Sie ist Inhaberin der Bewilligung Nr.: II-A-f-208/91- „Erxleben-Riesengrund“. Die Bewilligung wurde am 13.12.1991 durch das damalige Bergamt Halle gemäß § 8 BBergG zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese- und Kiessande“ bestätigt und ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Diese Bewilligung liegt im Landkreis Börde, in der Gemeinde Erxleben. Sie hat eine Flächengröße von 653.300,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß Unterlagenberg-VO).

Da die vorgenannte Bewilligung nur bis zum 31.12.2022 gültig ist, stellte die HRU GmbH mit Schreiben vom 02.08.2021 und Ergänzung vom 16.08.2022 bei dem Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) einen Antrag auf Verlängerung der o.g. Bewilligung

Begründet wird der Antrag mit den noch vorhandenen Rohstoffmengen im Bewilligungsfeld. Derzeit erfolgt die Restauskiesung im Teilfeld TF I des Bewilligungsfeldes auf der Grundlage des bis zum 30.06.2027 zugelassenen Betriebsplanes. Längerfristig sollen auch die Teilfelder TF II und TF III erschlossen werden, um die gesamte Lagerstätte innerhalb des Bewilligungsfeldes bis zur vollständigen Erschöpfung auszubeuten.

Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau) sowie D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

Der Antrag lag dem Dezernat 14 (Markscheide- Berechtigtenswesen und Altbergbau) zur Entscheidung vor.

II.

Das LAGB hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Verlängerungsantrag gem. § 16 Abs. 5 BBergG zu entscheiden.

Der Antrag mit beiliegenden Unterlagen wurde am 02.08.2021 mit Ergänzung vom 16.08.2022 beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem im Handelsregisterauszug HRB 100685 eingetragenen Geschäftsführer Herrn Paul.

zu 1.)

Die Bewilligung **II-A-f-208/91- „Erxleben-Riesengrund“** wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem **31.12.2052** verlängert, da keine Versagungsgründe vorlagen.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden und liegen nicht vor.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung über den beantragten Verlängerungszeitraum einschätzen zu können, wurde von der HRU GmbH ein Arbeitsprogramm für das weitere Vorhaben über den Verlängerungszeitraum im Kiessandtagebau abgefordert.

Darin wurde der geplante Abbau über den Verlängerungszeitraum dargestellt. Nach der Restauskiesung des Teilfeldes TF I sollen auch die Teilfelder TF II und TF III erschlossen werden. Der Abbauzeitraum bis zur voraussichtlichen Erschöpfung der Lagerstätte würde bei einer durchschnittlichen Jahresförderung von ca. 50 T t für ca. 178 Jahre reichen.

Dem für die Betriebspläne zuständigen Fachdezernat D 13 wurde das Arbeitsprogramm übergeben mit der Bitte um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme. In der Stellungnahme vom 09.12.2021 wurde mitgeteilt, dass die Gewinnung auf der Grundlage des bis zum 30.06.2027 gültigen Hauptbetriebsplanes erfolgt. Das eingereichte Arbeitsprogramm ist nachvollziehbar und schlüssig und entspricht einer ordnungs- und planmäßigen Gewinnung. Für den Aufschluss der Teilfelder TF II und TF III wäre nach Aussage des Fachdezernates D 13, wegen der Prüfung der UVP Bedürftigkeit, ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan beim Fachdezernat D 33 im LAGB einzureichen. Derzeit sprechen keine Gründe gegen die Fortsetzung einer ordnungs- und plangemäßen Gewinnung über den beantragten Verlängerungszeitraum.

Dass die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Weiterführung der Gewinnung über den Verlängerungszeitraum gegeben ist, wurde dem LAGB durch die Vorlage einer Bestätigung der Commerzbank vom 13.07.2021 sowie durch die Patronatserklärung vom 19.07.2021 der Mutterfirma, der Stork Umweltdienste GmbH in Magdeburg, glaubhaft dargelegt.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der HRU im Antrag sind in dem Bewilligungsfeld nach Abzug aller Abbauverluste ca. 8,8 Mio. t Rohstoffe gewinnbar. Die HRU GmbH geht im Antrag von einer jährlichen Gewinnungsmenge von zukünftig durchschnittlich 50 T t aus. Bis zur vollständigen Erschöpfung der Lagerstätte würde das vorbehaltlich der Schwankungen am Markt einem weiteren Gewinnungszeitraum von 178 Jahren entsprechen.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 06.05.2022 werden die im Antrag dargelegten Angaben bestätigt. Es stehen noch gewinnbare Rohstoffmenge innerhalb der 3 Teilfelder in der Bewilligung von ca. 8,8 Mio. t zur Verfügung. Die bisher jährliche abgebaute Rohstoffmenge schwankte stark ist aber seit 2015 steigend. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Jahresfördermenge legte das Fachdezernat D 23 die Förderjahre 2010 bis 2020 zugrunde, wonach die Förderzahlen anhand der Förderstatistik nur bei ca. 15 T t pro Jahr liegen.

Ausgehend von den vorhandenen Rohstoffmengen und einer avisierten jährlichen Fördermenge der HRU GmbH von 50 T t ist der beantragte Verlängerungszeitraum aus Sicht des Fachdezernates D23 für mindestens 30 Jahre gerechtfertigt.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2052 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragstellerin ist die HRU GmbH und hat daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Ziffer 1.8 bemessen. Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg eingereicht werden.

Hinweis

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Das für den Hauptbetriebsplan zuständige Fachdezernat D13 sowie das zuständige Fachdezernat D33 (Besondere Verfahrensarten) für die Planfeststellungsverfahren im LAGB werden über die Verlängerung der Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rappsilber